

Herrn
Komm.-Rat Walter Imp
Bundesinnung der Textilreiniger, Wäscher
und Färber
Wiedner Hauptstraße
1045 Wien

Name/Durchwahl:
Fr. Dr. Huber/6381
Geschäftszahl:
BMWA-463.200/0143-III/4/2008
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

06.03.2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@III.bmwa.gv.at richten.

**Gesundheitsüberwachung
Ärztliche Untersuchungen auf Einwirkungen durch Perchlorethylen gem. § 49
ASchG**

Sehr geehrter Herr Kommerzialrat,

in Ihrem Schreiben vom 6.3. 2008 ersuchen Sie um Bestätigung der Rechtsansicht des Arbeitsinspektionsarztes des Arbeitsinspektorates für den 9. Aufsichtsbezirk in Linz, Herr Dr. Walter Haslinger, bezüglich des Wegfalls der Untersuchungspflicht bei Beschäftigung in Chemisch-Reinigungen wegen Einwirkung von Perchlorethylen ab 1.3. 2008. Diesem Wunsch kommt die Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion im BMWA gerne nach.

Mit der Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - 2008 (VGÜ 2008) wurde in der Anlage 2 - Richtlinien zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen - im Punkt 17 angemerkt, dass „bei Beschäftigten in der Chemisch-Reinigung davon auszugehen ist, dass sie keiner Per-Einwirkung, die eine Untersuchungspflicht begründet, ausgesetzt sind.“



Diese Formulierung dient in erster Linie als Hilfestellung und Klarstellung für die Betriebe und ist das Ergebnis einer längeren Diskussion von Expert/innen der Arbeitsinspektion und der AUVA. Aufgrund der jahrelangen Auswertungen der arbeitsmedizinischen Untersuchungsergebnisse durch die Arbeitsinspektionsärzt/innen und aufgrund messtechnischer Erfahrungen der AUVA wurde festgestellt, dass es in den letzten Jahren zu keiner Verkürzung der Untersuchungsabstände aufgrund erhöhter Perchlorethylen-Aufnahmen gekommen ist oder nachweisbare Konzentrationen an den Arbeitsplätzen in Chemisch-Reinigungen gemessen werden konnten.

Da gemäß § 2 (1) der VGÜ 2008 Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeiten, bei denen sie **bestimmten Einwirkungen** ausgesetzt sind, nur beschäftigt werden dürfen, wenn eine Eignungs- und wiederkehrende Untersuchungen in bestimmten Abständen durchgeführt wurde, soll diese neue Formulierung nun zur Klarstellung beitragen, wann eine untersuchungspflichtige Einwirkung gegeben ist. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist nun davon auszugehen, dass **in der Regel** in Chemisch-Reinigungen nicht mehr mit einer untersuchungspflichtigen Einwirkung zu rechnen ist und somit keine weitere Gesundheitsüberwachung mehr erforderlich ist.

Natürlich entbindet diese Formulierung die Arbeitgeber/innen nicht von der Verpflichtung, eine Arbeitsstoffevaluierung gemäß § 41 ASchG durchzuführen und bei Feststellung einer nachweisbaren Exposition die Beschäftigten wieder untersuchen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 18.03.2008
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.